



## **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld**

---

### **Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Eisenoxid-I-Betriebs**

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 27.03.2024

53.04-9021122-0004-G16-0018/23

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 30.11.2023 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Eisenoxid-I-Betriebs durch apparative und verfahrenstechnische Optimierungen sowie Anpassung der Emissionsbegrenzungen an die TA Luft 2021 auf dem Werksgelände an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt.

Der Antragsgegenstand umfasst die Vereinheitlichung, textliche Bereinigung und vollständige Neubeschreibung der Abluftformulare der bisherigen Genehmigungs- und Anzeigeverfahren sowie Verzichtserklärungen nach Altanlagenanierung TA Luft 2002. Hierbei werden einzelne Emissionsbegrenzungen an die Emissionswerte der TA Luft 2021 angepasst.

Bei der beantragten wesentlichen Änderung des Eisenoxid-I-Betriebs der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt.



Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Maßnahmen sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Eisenoxid-I-Betrieb dient der Herstellung von Eisenoxidsuspensionen und Pigmenten durch Klassierung, Waschung, Nachbehandlung, Kalzinierung und Mischung. Die Anlage ist in insgesamt 11 Betriebseinheiten unterteilt. Im Rahmen des beantragten Vorhabens sollen die Anforderungen der TA Luft 2021 in der gesamten Anlage umgesetzt werden. Hierzu wurden alle in der Anlage vorhandenen Abluftquellen beschrieben und bewertet. Teilweise sind Anpassungen der bisher festgelegten Emissionsbegrenzungen sowie die technische Anpassung von Abluftreinigungseinrichtungen erforderlich. Auch ist das Vorhaben mit Änderungen der Ablufführung verbunden. In der Summe wird durch diese Maßnahmen sowohl der Gesamtemissionsmassenstrom an Staub als auch an Kohlenmonoxid gesenkt, so dass hier eine Verbesserung der Emissionssituation zu erwarten ist. Die genehmigte Produktionskapazität sowie die etablierten Produktionsverfahren werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die beantragten Maßnahmen werden innerhalb der Grenzen des Werksgeländes sowie im bereits vorhandenen Anlagenbestand umgesetzt. Eingriffe in den Boden sowie schützenswerte Landschaft- oder Naturbestandteile sind nicht vorgesehen. Aufgrund der vorherrschenden hohen Flächenversiegelung und industriellen Nutzung im Bestand, ist am Standort das Vorhandensein planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten unwahrscheinlich. Bezogen auf Stickstoff- und Säuredepositionen wurde ein Einwirkungsbereich der Anlage von 2,2 km um den Hauptemissionsschwerpunkt für diese Abluftparameter ermittelt. Innerhalb dieses Bereiches befinden sich keine FFH-Gebiete, so dass eine Beeinträchtigung dieser durch den Anlagenbetrieb nicht zu erwarten ist. Im Einwirkungsbereich befinden sich jedoch stickstoffempfindliche, gesetzlich geschützte Biotop. Die Gesamtzusatzbelastung des Eisenoxid-I-Betriebs liegt bezogen auf die Deposition von Stickstoff in einer Größenordnung von bis zu 3 % des jeweiligen Critical Loads und damit weit unterhalb des in Anhang 9 TA Luft vorgegebenen Abschneidekriteriums von 5 kg N/h\*a. Da sich die Stickstoffdeposition durch das beantragte Vorhaben zudem nicht erhöht, ist mit einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der jeweiligen Biotop nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.



Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet  
Rebecca Well

